



**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Agri-Photovoltaikpark Haid“  
und Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 77  
- öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -**

Der Bauausschuss der Stadt Osterhofen hat sich in seiner Sitzung vom 11.06.2024 mit den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Behörden und der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen befasst. Die sich aus der Beschlussfassung ergebenden Entwürfe des Deckblattes Nr. 77 zur Änderung des Flächennutzungsplanes und für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Agri-Photovoltaikpark Haid“ wurden in der gleichen Sitzung gebilligt und ihre öffentliche Auslegung beschlossen.

Ausgelegt werden die Entwürfe (Planzeichnungen, Textteile mit Begründung und Umweltbericht, Blendgutachten) zum Stand vom 11.06.2024.

Die Auslegungsunterlagen beinhalten ferner die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Immissionsschutz (Blendwirkung) zur Eingriffsbeurteilung (insbesondere Eingrünung und Artenschutz), zu landwirtschaftlichen Emissionen und zu Anforderungen an Agri-PV-Anlagen.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die gebilligten Entwürfe sind in der Zeit vom 17.06. bis 16.07.2024 auf der städtischen Homepage unter [www.osterhofen.de](http://www.osterhofen.de) (Bekanntmachungen aus der Stadt Osterhofen) veröffentlicht. Zusätzlich liegen die Entwürfe in Papierform in den Amtsräumen der Stadt Osterhofen, Bauamt, Zi.Nr. 5, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht auf.

In dieser Zeit können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden ([bauamt@osterhofen.de](mailto:bauamt@osterhofen.de)), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

**Nur bei Flächennutzungsplänen:**

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Osterhofen, 17.06.2024

Gez.

Kurt Erndl

2. Bürgermeister